Informationen rund um das

**Chancengleichheitsgesetz**

für Schulleitungen im Bereich

der Staatlichen Schulämter des Regierungsbezirks Stuttgart

**Claudia Hermann (Hrsg.)**

Fachliche Beraterin der Beauftragten für Chancengleichheit

**Stand: November 2015**

**Herausgegeben von**

**Claudia Hermann**

Fachliche Beraterin der Beauftragten für Chancengleichheit

**Erarbeitet und zusammengestellt von**

**Jutta Bähre**

Vormalig: Fachliche Beraterin der Beauftragten für Chancengleichheit

**Ute Cardinal von Widdern**

Beauftragte für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt Ludwigsburg

**Beate Hägele**

Beauftragte für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt Göppingen

Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung 7 – Schule und Bildung

Dienstgebäude Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Telefon: 0711 / 904 17017

E-Mail: [abteilung7@rps.bwl.de](mailto:abteilung7@rps.bwl.de)

[Claudia.Hermann@rps.bwl.de](mailto:Claudia.Hermann@rps.bwl.de)

Internet: [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

[www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Beauftragte-fuer-Chancengleichheit.aspx>

**Inhaltsverzeichnis**

**1 Anschreiben** 4

**2 Das Chancengleichheitsgesetz**  
 Ziele, besondere Verantwortlichkeit der Dienststellen und Umsetzung 5

**3 Beauftragte für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt** 6

**4 Beauftragte für Chancengleichheit oder Ansprechpartnerin** 7

**5 Familiengerechte Gestaltung des Stundenplans** 9

**6 Zum Chancengleichheitsplan** 10

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BW55_GR_sw_weiss |  |
| REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART | | |
| DIE FACHLICHE BERATERIN DER BEAUFTRAGTEN FÜR CHANCENGLEICHHEIT / ABTEILUNG 7 | | |

Stuttgart, 12.11.2015

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

in dieser Broschüre sind die für Sie wichtigsten Informationen rund um das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) zusammengestellt.

In Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist Ziel des Gesetzes, die berufliche Chancengleichheit von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes weiter voran zu bringen, die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entscheidend zu verbessern sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Müttern wie auch Vätern ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zu vereinbaren.

In diesem Bereich haben Sie mit der Vorgesetzten- und Leitungsaufgabe eine besondere Verantwortung. Bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützt Sie die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Ihrer Schule, sofern es sich um eine Dienststelle mit 50 oder mehr Beschäftigten handelt. Bei Schulen mit weniger als 50 Beschäftigten übernimmt diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit einer bestellten Ansprechpartnerin an Ihrer Schule die BfC beim Staatlichen Schulamt.

Bei Fragen zu den Themen *Berufliche Förderung von Frauen* und *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* im schulischen Bereich oder zum Chancengleichheitsgesetz können Sie sich direkt an sie wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 6 dieser Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Hermann

Fachliche Beraterin der Beauftragten für Chancengleichheit

beim Regierungspräsidium Stuttgart

**2**

Das Chancengleichheitsgesetz:

Ziele, besondere Verantwortlichkeit der Dienststellen

und Umsetzung

**Gesetzesziele (§ 1)**

In Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes wird die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Behörden des Landes gefördert

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für

Männer und Frauen

* Schaffen von Rahmenbedingungen, die es Müttern und Vätern erlauben, Erwerbstätigkeit und Familie zu vereinbaren
* familiengerechte Gestaltung der Arbeitszeit
* Bereitstellung von Teilzeit- und Telearbeitsplätzen
* Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf

**Berufliche Förderung**

**von Frauen**

unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

* Verbesserung der Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen
* eine deutliche Erhöhung des Anteils an Frauen in Bereichen geringerer Repräsentanz
* Beseitigung bestehender Benachteiligungen

**Besondere Verantwortung der Dienststellen (§ 2)**

Alle Beschäftigten, **insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben**, fördern die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle.

## Instrumente der praktischen Umsetzung

## 

## Chancengleichheitsplan

§ 5, § 6, § 7

Institutionalisierung der

Beauftragten für Chancengleichheit

§ 19, § 20

Das Chancengleichheitsgesetz steht zum Download bereit: <http://www.kultusportal-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/import/pb5start/pdf/Broschre%20ChancenG.pdf>

**3**

**Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)**

**beim Staatlichen Schulamt**

**Rechtsstellung**

Die Beauftragte für Chancengleichheit ist der Dienststellenleitung unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht, um die Dienststellenleitung bei der Erfüllung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz) zu unterstützen.

**Zuständigkeitsbereich**

Aus den Zielen des Chancengleichheitsgesetzessowie den darin festgelegten Aufgaben und Rechten der Beauftragte für Chancengleichheit ergibt sich für die BfC beim Staatlichen Schulamt folgender Arbeitsbereich:

* Unterstützung der Dienststellenleitung bei der Umsetzung und Einhaltung des Chancengleichheitsgesetzes
* Regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Ansprechpartnerinnen der zugeordneten Schulen
* Unterstützung und Beratung der Ansprechpartnerinnen im Zusammenhang mit der Forderung nach familienfreundlichen Stundenplänen, bei der Berücksichtigung der Belange von Teilzeitkräften an den Schulen
* Unterstützung und Beratung der Ansprechpartnerinnen in Fragen der Personalentwicklung
* Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Ansprechpartnerinnen der zugeordneten Schulen
* Erfahrungsaustausch mit den Beauftragten für Chancengleichheit der anderen Schulaufsichtsbehörden
* Teilnahme an Bewerbergesprächen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (z.B. bei der Besetzung von Konrektoratsstellen)

Gemäß § 21 (3) Chancengleichheitsgesetz können sich Kolleginnen in ihren Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges an die Beauftragte für Chancengleichheit wenden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Name BfC SSA:**  Martina Knop-Zeeb | **Anschrift SSA:**  Charles-Lindbergh-Str.11 (Forum 1)  71034 Böblingen |
| **Telefon:**  07031/20 595 21 | **E-Mail:**  BfC@ssa-bb.kv.bwl.de |

**4**

**Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)**

**oder Ansprechpartnerin?**

**§ 16 ChancenG**

**(1) In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ... ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre.**

* Beschäftigteder Schulen sind die im Landesdienst stehenden Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte). Auch befristet beschäftigte Lehrkräfte zählen zu den Beschäftigten, sofern das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht.
* Das Personal des Schulträgers (Hausmeister, Sekretärin ...) wird nicht einbezogen.
* Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter werden nicht an der Schule sondern an den Seminaren mitgezählt.
* Am Wahltag beurlaubte Beschäftigte werden nicht mitgezählt.
* Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, werden an der Schule einbezogen, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind; bei hälftiger Abordnung rechnen sie zu den Beschäftigten der Stammschule.

Die für die Durchführung der Wahl benötigten Formulare stehen auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download bereit.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Schulen erhält als Entlastung eine Unterrichtsstunde auf ihr Deputat angerechnet. (Aktenzeichen I/3- 4911 / 162)

Hierbei handelt es sich um eine „Erlassstunde“, die der Schule gesondert zugewiesen wird.

**In allen anderen Dienststellen** (d.h. solchen mit weniger als 50 Beschäftigten)**ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.**

Für die Ansprechpartnerinnen an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen sowie an Gemeinschaftsschulen ist die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit die BfC beim Staatlichen Schulamt.

Für Ansprechpartnerinnen an Gymnasien und Beruflichen Schulen übernimmt diese Funktion die Fachliche Beraterin für die Beauftragte für Chancengleichheit beim jeweiligen Regierungspräsidium.

Das Verfahren zur Bestellung der Ansprechpartnerinnen wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt durch die Dienststellenleitung.

**Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich vom Hauptsitz der Dienststelle entfernt seinen Sitz hat.**

Um eine sachgerechte Vertretung der Lehrkräfte in Bereichen des Chancengleichheitsgesetzes zu gewährleisten, ist hiermit ausdrücklich vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, für Außenstellen eine Ansprechpartnerin zu bestellen.

Textstellen, die fett gedruckt sind, sind wörtlich dem Chancengleichheitsgesetz entnommen.

Jutta Bähre,/RPS Februar 2012

**5**

Familiengerechte Gestaltung des Stundenplans

Das Chancengleichheitsgesetz hat in Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes zum Ziel, die berufliche Chancengleichheit von Frauen im öffentlichem Dienst des Landes weiter voran zu bringen, die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entscheidend zu verbessern sowie Rahmenbedingungen zu schaffen, es Müttern wie auch Vätern ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zu vereinbaren.

Chancengleichheitsgesetz

**§ 13**

**Familiengerechte Arbeitszeit**

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.

**§ 2**

**Besondere Verantwortung**

Alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle.

*Vorschläge für ein Formular und weitere Informationen sind bei der zuständigen BfC erhältlich*

**6**

**Der Chancengleichheitsplan**

Chancengleichheitsgesetz §§ 5 bis 7

Der Chancengleichheitsplan ist ein wesentliches Instrument der Personalplanung und Personalentwicklung und wichtige Grundlage für eine längerfristige gezielte **Förderung von Frauen unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und** **fachlicher Leistung** in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

Der Chancengleichheitsplan für die Bereiche GS, WRS, HS, GMS, RS und SoS wird vom zuständigen Regierungspräsidium für die Dauer von fünf Jahren erstellt.

Er enthält eine Bestandsaufnahme und beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur im genannten Geltungsbereich. Es ist dargestellt, inwieweit Frauen in den jeweiligen Geltungsbereichen repräsentiert sind.

Im Maßnahmenteil ist festgelegt, mit welchen personellen, organisatorischen, fortbildenden und qualifizierenden Maßnahmen die geringere Repräsentanz von Frauen abgebaut werden soll.

Dabei wird ausdrücklich betont, **dass Schulleitungen die Aufgabe haben, Lehrerinnen** **gezielt zu fördern**, z.B. durch verstärkte Einbindung in Schulleitungsaufgaben, wie beispielsweise die Übertragung von Aufgaben im Rektorat, die Übernahme der Prüfungsorganisation und die Mitarbeit bei Planungs- und Schulentwicklungsaufgaben. Diese Aufgaben dürfen jedoch nicht zu einer zeitl. Mehrbelastung führen, vielmehr muss hierfür entsprechende Leitungszeit zur Verfügung gestellt werden, die bei der Leitungszeit der Schulleitung abgeht.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Documents/Chancengleichheitsplan.pdf> S. 61

In gleicher Weise wird darauf hingewiesen, dass sich die Rahmenbedingungen nicht nachteilig für Teilzeitbeschäftigte und Familienarbeit Leistende auswirken und dem Sinn der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen dürfen.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Documents/Chancengleichheitsplan.pdf> S. 62/63

Weiter führt der Chancengleichheitsplan aus, dass **Teilzeitmöglichkeiten für** **Funktionsstelleninhaber/innen** weiter verbessert wurden:

* allgemein zwischen 50 % und 100 % (seit 2010/11)
* während der Elternzeit auch unterhälftig
* Job-Sharing

Nach Veröffentlichung des aktuellen Chancengleichheitsplans bieten die Beauftragten für Chancengleichheit bei den Staatlichen Schulämtern umfassende Information und Unterstützung zur Umsetzung des Maßnahmenteils an.